



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung über die Förderung von Innovationen zur Digitalisierung in der Nutztierhaltung im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung

Vom 5. Juni 2019

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

In der Landwirtschaft werden digitale Techniken zunehmend eingesetzt. Die Digitalisierung bietet der Nutztierhaltung große Chancen, stellt Sie aber gleichzeitig vor ebenso große Herausforderungen.

Einerseits hilft die Digitalisierung Ressourcen zu schonen, die Effizienz, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit zu steigern und die Tiergesundheit sowie das Tierwohl zu verbessern. Darüber hinaus kann durch eine transparentere Tierhaltung die gesellschaftliche Akzeptanz gesteigert werden. Der Einsatz von Sensoren zur Ermittlung des Tierverhaltens und der Tiergesundheit ist in der Tierhaltung keine Seltenheit mehr, wenn man beispielsweise an automatische Melksysteme und Fütterungsroboter denkt. Durch Einsatz von digitaler Technik können schon heute nicht nur einzelne Prozessschritte, sondern ganze Wertschöpfungsketten miteinander vernetzt werden.

Andererseits sind die Einhaltung des Datenschutzes, der Datenhoheit und der Betriebssicherheit wichtige Aspekte und erfordern die aktive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in der Nutztierhaltung. Nur dann ist die optimale Ausnutzung der Möglichkeiten durch eine weitere Digitalisierung möglich. Darüber hinaus müssen die besonderen Ansprüche der Landwirtschaft (z. B. biologische und ökologische Faktoren, langfristige Planungsprozesse) beachtet und insbesondere der Nutzen für die einzelnen Betriebe einbezogen werden, damit eine Akzeptanz auf dem Markt gewährleistet werden kann. Die Funktionalität und Flexibilität der Entwicklungen haben hier eine besondere Bedeutung für den späteren Markterfolg. Dabei muss auch der Einfluss der Digitalisierung auf unterschiedliche Betriebsstrukturen und Wirtschaftsweisen Beachtung finden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verfolgt das Ziel, die großen Potenziale der Digitalisierung für Landwirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu nutzen und gleichzeitig ihre Risiken zu minimieren. Da kostenintensive moderne Technik wirtschaftlicher in Großbetrieben einsetzbar ist, ist es das erklärte Ziel des BMEL, insbesondere die Hindernisse für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) abzubauen. Auch sollte die Nutzung digitaler Technik möglichst einfach und schnell erlernbar sein.

Mit dieser Bekanntmachung sollen Projekte gefördert werden, die durch Digitalisierung ermöglichen, die Tiergesundheit und das Tierwohl zu verbessern, die arbeitswirtschaftliche Belastung der Landwirte zu verringern und die Rückverfolgbarkeit entlang der Wertschöpfungskette „Nutztierhaltung“ zu erhöhen.

Das BMEL beabsichtigt aus den genannten Gründen, im Rahmen seines Programms zur Innovationsförderung (<http://www.ble.de/ptble/innovationsfoerderung-bmel/>) entsprechende Vorhaben zu fördern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, des Programms zur Innovationsförderung, der Standardrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

2 Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen innovative Vorhaben unterstützt werden, die digitale Lösungen zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls und zur Optimierung der Produktionsprozesse für alle Arten landwirtschaftlicher Nutztiere zum Ziel haben. Dabei ist insbesondere auf eine ressourcenschonende und nachhaltige, flexible und anwenderorientierte als auch transparente Umsetzung zu achten.

Eingereicht werden können Vorhaben, welche im Schwerpunkt der industriellen Forschung zuzurechnen sind, wobei auch ein Anteil an experimenteller Entwicklung enthalten sein kann.



Folgende Bereiche stehen im Vordergrund:

1. Entwicklung innovativer Ansätze zur Verbesserung der Schnittstellenkompatibilität in der Nutztierhaltung (Smart Farming)
 - Erarbeitung neuer Ansätze zur Bereitstellung und zum verbesserten Austausch großer Datenmengen
 - Entwicklung innovativer herstellerübergreifender Schnittstellen
 - Verknüpfung von Prozessdaten der technischen Anlagen im Stall als auch tierspezifischer Daten (M2M-Kommunikation)
 - Vernetzung von Einzelsystemen zu Produktionssystemen, intelligente Datenanalyse und Entscheidungsunterstützung für unterschiedliche Betriebsstrukturen
 - Einsatz intelligenter Steuerung zur Kontrolle und Automatisierung der Produktionsprozesse
2. Datenvernetzung, Aufbereitung und intelligente Datenverarbeitung zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und zur Ressourceneinsparung
 - Aufbau intelligenter Dateninfrastrukturen, aussagekräftiger Auswertungsalgorithmen, Vorhersagemodelle und Entscheidungshilfen
 - Nutzung intelligenter Datenverarbeitung und künstlicher Intelligenz zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls
 - Onlinelösungen zur optimierten Zusammenarbeit der Akteure in der Wertschöpfungskette (vor- und nachgelagerter Bereich)
3. Farm Management in Stall- und Außenbereich
 - Datenverknüpfung, Aufbereitung und intelligente Datenverarbeitung zur Verbesserung des Tierwohls, der Tiergesundheit und zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit
 - Entwicklung innovativer Anwendungen zur Vereinfachung von Nachweis- und Dokumentationspflichten
 - Entwicklung von neuen Konzepten zur Optimierung von Arbeitsprozessen
 - Umsetzung des Ansatzes/Entwicklung des Systems „digitaler Stall“
4. Digitale Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote zur Steigerung der zielgruppenorientierten Wissensvermittlung in der Nutztierhaltung
5. Entwicklung innovativer Lösungen zur Verbesserung von Datensicherheit und -hoheit in der Nutztierhaltung, wie z. B. bei Cloud-Lösungen bzw. der Weitergabe innerbetrieblicher Daten an Dritte

Bei der Entwicklung der Projektidee sowie der Skizzeneinreichung sind grundsätzlich alle vorhandenen Erkenntnisse zur Digitalisierung in der Nutztierhaltung im In- und Ausland zu berücksichtigen. Sind Aspekte des Datenschutzes, der Datenhoheit und der Betriebssicherheit betroffen, ist in der Skizze Stellung zu nehmen, wie deren Einhaltung sichergestellt wird.

3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere KMU, mit Niederlassung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit eine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Die Antragstellung von Start-ups wird ausdrücklich begrüßt. Start-ups im Sinne dieser Bekanntmachung sind Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind, über innovative Technologien bzw. Geschäftsmodelle verfügen und ein signifikantes Mitarbeiter- bzw. Umsatzwachstum haben oder anstreben.

Bei Nutzung genetischer Ressourcen, die unter die Anwendung des Nagoya-Protokolls fallen, und des traditionellen Wissens, das sich auf solche genetischen Ressourcen bezieht, weisen wir auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß der Artikel 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 16. April 2014 und die damit verbundenen Dokumentationspflichten hin.

Wer Forschungsmittel für die Nutzung genetischer Ressourcen erhält und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 fällt, wird vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) seit 10. Mai 2018 dazu verpflichtet, eine Sorgfalts-erklärung abzugeben (siehe Allgemeinverfügung des BfN vom 19. April 2018 im Bundesanzeiger, BAnz AT 09.05.2018 B9, auf die das BfN auf seinen Internetseiten verweist: siehe <https://www.bfn.de/themen/nagoya-protokoll-nutzung-genetischer-ressourcen.html>).

Eine Übersicht zum Thema Access Benefit Sharing (ABS) und Nagoya-Protokoll hat auch die BLE unter <https://www.genres.de/abs/> zusammengestellt.

Die Förderung setzt die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnehmer zur Zusammenarbeit mit einem eventuell geplanten Vernetzungs- und Transfervorhaben voraus. Im Rahmen der Programmsteuerung ist u. a. die Durchführung von Statusseminaren vorgesehen. Projektteilnehmer sind verpflichtet, sich an begleitenden und evaluierenden Maßnahmen sowie an der Bearbeitung eventueller Querschnittsthemen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme bereitzustellen.



4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an gewerbliche Unternehmen für FuE-Vorhaben“ (NKBF 2017).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung“ (NABF).

Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.

6 Verfahren

6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Projektträger beauftragt (<http://www.ble.de/>):

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Innovationsförderung
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Innovationsförderung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Ansprechpartnerinnen:

Frau Dr. Anne Grothmann
Telefon: 02 28/68 45-38 43

Frau Valerie Kersting
Telefon: 02 28/68 45-33 25

E-Mail: innovation@ble.de

De-Mail: innovation@ble.de-mail.de

6.2 Vorlage von Projektskizzen

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Die Projektskizze muss alle notwendigen Informationen enthalten, um einem Expertengremium eine fachliche Stellungnahme zu erlauben. Für das Einreichen einer Projektskizze ist deshalb eine Projektbeschreibung erforderlich, in der auf maximal 15 DIN-A4-Seiten (Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße: 12 pt, Zeilenabstand: 1,2) substantielle Angaben zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten des geplanten Vorhabens zu machen sind:

1. Deckblatt, Titel des Vorhabens und Kennwort,
2. Zielsetzung, Motivation und Gesamtziel, wissenschaftliche und technische Ziele, angestrebte Innovation (maximal zwei Seiten),
3. Stand der Wissenschaft und der Technik, Neuheit des Lösungsansatzes, eigene Vorarbeiten (maximal drei Seiten),
4. Arbeitsplan (maximal fünf Seiten),
5. Zeitplan (maximal zwei Seiten),
6. Erfolgsaussichten und Verwertung (maximal zwei Seiten),
7. Begründung der Notwendigkeit der staatlichen Förderung (maximal eine Seite).

Als Anhang ist zusätzlich beizufügen:

- Kurzdarstellung der Projektpartner,
- Vorkalkulationen/Finanzierungspläne,
- Verwertungsplan „Skizzenphase“.

Der Leitfaden für die Skizzeneinreichung (<http://www.ble.de/ptble/innovationsfoerderung-bmel/> im Abschnitt „Hinweise und Vorlagen für Skizzeneinreicher“) ist dabei zu beachten. Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.



Projektskizzen, die den formalen und inhaltlichen Vorgaben nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung als unzulässig abgewiesen werden.

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt ausschließlich über das Internetportal <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Der unterschriebene Ausdruck der online erstellten Unterlagen ist beim Projektträger auf dem Postweg bis

Mittwoch, den 9. Oktober 2019, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist)

einzureichen (Eingang bei der BLE).

Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Alternativ ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die in Nummer 6.1 angegebene De-Mail-Adresse bis zur vorstehend bestimmten Frist möglich.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizze mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des Programms vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers (inklusive der eingebundenen Partner), vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Bedeutung für die Lebensmittelsicherheit oder die Tiergesundheit einschließlich Bedeutung im Hinblick auf die Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung der Innovationskraft,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugendes Konzept zur Verwertung, hohe Praxisrelevanz,
- Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, sich bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen durch unabhängige Experten beraten zu lassen. Entsprechend der oben angegebenen Kriterien werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen bewertet und ausgewählt.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher (Koordinator) schriftlich über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

7 Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 2019

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dietz